



23. März 2019

### Einladung Jahreshauptversammlung 2019

Der Vorstand des Trimmelter Sportvereins Trier e.V. lädt alle Mitglieder herzlich zur Jahreshauptversammlung am

**Dienstag, 16. April 2019 um 20:00 Uhr**

ins Vereinshaus (Kohlenstraße 55) ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht der 2. Vorsitzenden Sport
4. Berichte aus den Abteilungen
5. Finanzbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Wahl des Vorstands
10. Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers
11. Satzungsänderungen
  - §12 Beschlussfassung des Vorstandes
  - §18 Auflösung des Vereins (Abs.3 und 4)
12. Anträge
13. Verschiedenes

Wünsche zur Änderung der Tagesordnung oder andere Anträge müssen bis 01.04.2019 schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Sportliche Grüße,

gez. Marco Marzi  
1. Vorsitzender

#### 1. vorsitzender

#### anschrift:

Trimmelter Sportverein Trier e.V.  
Karl-Carstens-Str. 26  
D-54296 Trier

#### tel.:

+49 651 99 54 78 7

#### fax:

+49 651 99 54 78 8

#### www.

[trimmelter-sv.de](http://trimmelter-sv.de)

#### e-mail:

[info@trimmelter-sv.de](mailto:info@trimmelter-sv.de)

#### clubhaus:

Kohlenstr. 55  
D-54296 Trier  
[gst@trimmelter-sv.de](mailto:gst@trimmelter-sv.de)  
+49 651 15 10 0

#### bank:

Sparkasse Trier  
DE38 5855 0130 0000 2859 40

#### vereinsregister:

VR 2000  
Amtsgericht Wittlich

#### 1. vorsitzender:

Marco Marzi

#### 2. vorsitzende sport:

Stefanie von Keutz

#### 2. vorsitzender finanzen:

Marcell Schorer

#### 2. vorsitzender liegenschaften:

Jürgen Pfannkuchen



**Antrag auf Satzungsänderung § 12 Beschlussfassung des Vorstandes:**

Satzung (aktuell)	Satzung (neu)
<p><b>§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes</b></p> <p>Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p><b>§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes</b></p> <p>Der 1. Vorsitzende, <b>in seiner Abwesenheit einer der 2. Vorsitzenden</b>, beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden <b>2. Vorsitzenden</b> den Ausschlag.</p>

**Antrag auf Satzungsänderung § 18 Auflösung des Vereins Abs. 3 und 4:**

Satzung (aktuell)	Satzung (neu)
<p><b>§ 18 Auflösung des Vereins</b></p> <p>1. keine Änderung 2. keine Änderung 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt sein Vermögen an die Stadt Trier mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.</p>	<p><b>§ 18 Auflösung des Vereins</b></p> <p>1. keine Änderung 2. keine Änderung 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der <b>abgegebenen gültigen Stimmen</b> beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann <b>unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen</b> beschlussfähig ist.</p> <p>4. Bei Auflösung <b>oder Aufhebung</b> des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt sein Vermögen an die Stadt Trier mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.</p>